

## **Satzung**

### der Wülfrather Rockmusiker-Gemeinschaft

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wülfrather Rockmusiker-Gemeinschaft – WüRG e.V.“ - im Folgenden "Verein" genannt. Die Kurzform ist „WüRG“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wülfrath und soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden; er soll dann den Zusatz "e. V." tragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen, sowie Mitglieder rassistischer und fremdenfeindlicher Organisationen und Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne von § 52 der Abgabenordnung.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Rockkultur/ -musik, die Bereicherung des Kulturangebotes, die Nachwuchsförderung und der aktiven Unterstützung der musizierenden Jugend, die Organisation von Veranstaltungen, die Förderung der Kommunikation innerhalb der Musikszene Wülfraths und die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen/Initiativen auch außerhalb Wülfraths. Dabei versteht sich der Verein als Bindeglied und Kommunikationsplattform für Musikgruppen und Musikinteressierte. Der gemeinschaftliche Aspekt hat Vorrang vor Einzel- oder Gruppeninteressen.

#### § 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in

ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistenden Zuwendungen pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und ggf. Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

(3) Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr besitzen das aktive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.

(4) Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr besitzen das passive Wahlrecht für den erweiterten Vorstand („Beisitzer“), ab dem 18. Lebensjahr das uneingeschränkte passive Wahlrecht.

## § 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann die Mitgliedsversammlung anrufen, abschließend über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(3) Der Austritt muss durch eine formlose, schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (1) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom vertretungsberechtigten Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen per E-Mail oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin per E-Mail oder schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer festzulegen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (9) Bei Abstimmungen entscheidet die relative Mehrheit. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Blockwahl ist nach Antrag auf der Mitgliederversammlung und durch einfache Mehrheit beschlossen zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie bis zu vier Beisitzern.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jedes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 1500,- EUR die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.
- (4) Im Innenverhältnis wird der Vorstand angewiesen, keine Ausgaben zu tätigen, die über den jährlich zu beschließenden Haushalt des Vereins hinausgehen, soweit dies nicht in einer gesondert zu beschließenden Haushaltsordnung zugelassen ist.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, kann ein anderes bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes dessen Amt mit übernehmen. Der Vorstand wird dadurch entsprechend verkleinert.

(6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

#### § 11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft – mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes - zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur oder Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.